

Wahlbekanntmachung

gemäß §§ 16 und 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

Kommunalwahlen am 12. September 2021 in der Stadt Wolfenbüttel

Am **12. September 2021 sind in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** in der Stadt Wolfenbüttel

- die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister (Direktwahl),
- der Rat der Stadt Wolfenbüttel (Gemeindewahl) und
- die Ortsräte der Ortschaften Adersheim, Ahlum, Atzum, Fümmlerse, Groß Stöckheim, Halchter, Leinde, Linden, Salzdahlum und Wendessen (Ortsratswahl)

zu wählen.

Sollte eine Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters erforderlich werden, findet diese am **26. September 2021 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und Folgendes bekanntgegeben:

A. Gemeindewahlleitung

Gemeindewahlleiter: Bürgermeister Thomas Pink

Stellv. Gemeindewahlleiter: Stadtrat Thorsten Drahn

Dienststelle der Wahlleitung: Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel
Tel.: 05331 86-316

B. Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters (Direktwahl)

1. Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Bürgermeisterin oder des gewählten Bürgermeisters beträgt 5 Jahre und beginnt am 01. November 2021.

2. Unterstützungsunterschriften

- a) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 210 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 45d Abs. 3 NKWG). Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindewahlleitung anzufordern.
- b) Vom Erfordernis der Beibringung der Unterschriften sind gem. § 45d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG der bisherige Amtsinhaber sowie die unter C. 4. b) genannten Parteien befreit.

3. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sind möglichst frühzeitig, spätestens bis

Montag, den 26. Juli 2021, 18:00 Uhr

bei der Gemeindewahlleitung der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 45d NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

C. Wahl des Rates der Stadt Wolfenbüttel (Gemeindewahl)

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Es sind gemäß § 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 42 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Wolfenbüttel für die Gemeindewahl ist durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 11.01.2021 in vier Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich I – Wahlbezirke 01-08
Wahlbereich II – Wahlbezirke 09-16
Wahlbereich III – Wahlbezirke 17-25
Wahlbereich IV – Wahlbezirke 26-38

Jeder Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem der vier Wahlbereiche (§ 21 Abs. 3 NKWG).

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen

- a) Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 14 (§ 21 Abs. 4 NKWG).
- b) Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer wählbaren Person (Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

4. Unterstützungsunterschriften

- a) Ein Wahlvorschlag für die Gemeindewahl muss von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG). Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindewahlleitung anzufordern.
- b) Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 09.11.2020 – LWL 11421/10; LWL 11421/3 – wurde festgestellt, dass die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG für folgende Parteien zutrifft:
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
 - Freie Demokratische Partei (FDP),
 - DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
 - Alternative für Deutschland (AfD).

Diese Parteien sind für die Kommunalwahlen am 12. September 2021 von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit.

Alle anderen Parteien können als solche zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021 nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG spätestens bis zum 14. Juni 2021 der *Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover*, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

- c) Bei der Gemeindewahl sind gem. § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 NKWG zudem für folgende Partei keine Unterstützungsunterschriften erforderlich:
- Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN).

5. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, den 26. Juli 2021, 18:00 Uhr

bei der Gemeindewahlleitung der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

D. Wahl der Ortsräte (Ortsratswahl)

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Wolfenbüttel vom 02.11.2011 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2019 sind in 10 Ortschaften der Stadt Wolfenbüttel Ortsräte zu wählen. Jede Ortschaft bildet ein eigenes Wahlgebiet. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber ergeben sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Ortschaft:	Anzahl der zu wählenden Mitglieder:	Höchstzahl Bewerber/innen je Wahlvorschlag:
Adersheim	5	10
Ahlum	7	12
Atzum	5	10
Fümmelse	9	14
Groß Stöckheim	7	12
Halchter	7	12
Leinde	5	10
Linden	11	16
Salzdahlum	7	12
Wendessen	7	12

Jeder Wahlvorschlag gilt für die Wahl in einer der 10 Ortschaften.

2. Unterstützungsunterschriften

- a) Die Wahlvorschläge in den Ortschaften Fümmelse und Linden müssen von mindestens 20 Wahlberechtigten, die Wahlvorschläge der übrigen Ortschaften von mindestens 10 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 45p i. V. m. § 21 Abs. 9 NKWG). Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindewahlleitung anzufordern.
- b) Vom Erfordernis der Beibringung der Unterschriften sind gem. § 45p i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG die unter C. 4. b) genannten Parteien befreit.

Darüber hinaus sind

- nur für die Ortsratswahl in Adersheim die Unabhängige Wählergemeinschaft Adersheim (UWG) und
- nur für die Ortsratswahl in Halchter die Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN) von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

3. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsräte sind möglichst frühzeitig, spätestens bis

Montag, den 26. Juli 2021, 18:00 Uhr

bei der Gemeindewahlleitung der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 45p NKWG i. V. m. der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

E. Allgemeiner Hinweis

Alle Wahlberechtigten erhalten bis zum 22. August 2021 eine Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Angabe ihres Wahlbezirkes und des Wahlraumes.

Der Gemeindewahlleiter
der Stadt Wolfenbüttel

Wolfenbüttel, 26.03.2021

gez.
Pink